

Allgemeine Vertragsbedingungen des Malerfachbetriebes Otmar Klein GmbH (AN)

§ 1 Vertragsgrundlagen

1. Es gelten in der nachstehenden Reihenfolge:
 - das vom Auftraggeber (AG) angenommene Angebot des Auftragnehmer (AN),
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen des AN,
 - die Bestimmungen des BGB über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) und ggf. die Regelungen des BGB über den Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB)
2. Die zu dem Angebot des AN gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maßangaben sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind. Abweichungen von den Unterlagen sind zulässig, soweit sie den AG nicht unangemessen benachteiligen und nicht über das branchenübliche Maß hinausgehen.
3. Sämtliche Nebenarbeiten sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in den Positionen gesondert aufgeführt sind. Falls diese Arbeiten vom AN ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.

§ 2 Auftragsumfang

1. Die vom AN zu erbringenden Leistungen werden durch die Vertragsgrundlagen gemäß § 1 dieser Vertragsbedingungen beschrieben.
2. Die Ausführung von zusätzlichen oder geänderten Leistungen ohne Abschluss einer Vergütungsvereinbarung bedeutet kein Anerkenntnis, dass die zusätzlichen oder geänderten Leistungen ohne Vergütung ausgeführt würden und hindert den AN nicht daran, nach Ausführung der zusätzlichen oder geänderten Leistungen die angemessene oder ortsübliche Vergütung vom AG zu verlangen.

§ 3 Mitwirkung des AG

1. Der AG wird den AN bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben unterstützen und die dafür notwendigen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen schaffen. Er wird dem AN sämtliche notwendigen Informationen und Unterlagen, die zur Durchführung der Leistungen erforderlich sind, zur Verfügung stellen und, soweit notwendig, die Leistungen anderer Auftragnehmer mit der Leistung des AN abstimmen.

Der AG trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm beigestellten Unterlagen und Informationen. Der AN darf sich darauf beschränken, die Unterlagen und Informationen auf Plausibilität zu überprüfen.

2. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der AG oder ein anderer Unternehmer, der für den AG tätig ist, zu vertreten hat und schafft der AG nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen des AN, so kann der AN bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz verlangen oder dem AG eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er den Vertrag nach fruchtlosem Verlauf der Frist kündigt werde.

§ 4 Abnahme/Mängelrechte

1. Für die Abnahme gelten die Bestimmungen des § 640 BGB. Auf Verlangen des AN hat spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung der Leistung ein Abnahmetermin stattzufinden.
2. Wird keine förmliche Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.

3. Die Mängelrechte des AG richten sich nach dem BGB. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung, die nicht gleichzeitig auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht des AN beruhen sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Fehlen der vertraglich vorausgesetzten Eignung, die den Besteller gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen. Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte bleiben ebenso unberührt wie eine Haftung für Schäden am Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 5 Vergütung

1. Der AN ist berechtigt, entsprechend dem Leistungsfortschritt Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der erbrachten Leistungen zu fordern. Die Schlusszahlung erfolgt nach Abschluss der Leistungen des AN sowie Erteilung einer Schlussrechnung.
2. Ansprüche aus Abschlagszahlungen werden binnen 12 Werktagen nach Zugang der Abschlagsrechnung fällig. Ansprüche aus der Schlussrechnung werden spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung beim AG fällig. Anderslautende Zahlungsziele bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung beider Vertragspartner.
3. Vereinbarte Skontoabzüge sind nur zulässig, wenn die jeweilige Rechnung in der berechtigten Höhe innerhalb der vereinbarten Skontofrist vollständig gezahlt wird. Die Skontofrist beginnt mit dem Eingang der jeweiligen Rechnung beim AG oder seinem Vertreter. Für die Einhaltung der Skontofrist ist die Wertstellung der Zahlung auf dem Konto des AN maßgeblich.

§ 6 Widerrufsrecht

1. Der AG hat das Recht, den geschlossenen Vertrag zu widerrufen. Das Widerrufsrecht beträgt 14 Tage ab Auftragserteilung. Der Widerruf unterliegt der schriftlichen Form. Ein entsprechendes Formular erhalten Sie auf Anfrage durch uns.

§ 7 Kündigung

1. Die Kündigung während der Ausführungsphase bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.
2. Der AN kann das Vertragsverhältnis außerordentlich fristlos kündigen, wenn die Ausführung der Leistung des AN länger als drei Monate unterbrochen ist oder sich der Ausführungsbeginn um mehr als drei Monate verschiebt und der AN diese Unterbrechung bzw. Verschiebung nicht zu vertreten hat. Darauf, dass der AG die Verzögerung nicht zu vertreten hat, kommt es in beiden Fällen nicht an.
3. Der AN kann den Vertrag außerordentlich fristlos kündigen, wenn der AG seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise durch den AN oder einen anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

§ 8 nach § 36 Verbraucherbeilegungsverfahren (VSBG)

1. Der AN wird nicht in einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist auch nicht dazu verpflichtet.